



DGRI e.V. • Am Fasanengarten 5 • 76131 Karlsruhe

An das
Bundesministerium der Justiz
z. H. Herrn Ministerialdirektor
Dr. Elmar Hucko

1. Vorsitzender
Prof. Dr. Alfred Büllesbach

11015 Berlin

Stuttgart, 17.12.2004

Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 27.9.2004

Sehr geehrter Herr Dr. Hucko,

der „Strategiekreis i-12“ vereinigt die Spitzen der führenden Fachgesellschaften, die im deutschsprachigen Raum für die Informatik, Informationstechnik und deren Anwendungen stehen. Der „Strategiekreis i-12“ vertritt insgesamt ca. 60.000 Mitglieder dieser Organisationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Bezeichnung „i-12“ kennzeichnet die Zahl der Gründungsmitglieder. Zu den Mitgliedern zählen gegenwärtig die folgenden Gesellschaften (siehe <http://www.i-12.org/>):

- * AKDok (Arbeitskreis Dokumentation)
- * DGI (Deutsche Ges. f. Informationswissenschaft u. Informationspraxis)
- * DGRI (Deutsche Gesellschaft für Recht u. Informatik)
- * GI (Gesellschaft für Informatik)
- * GIL (Ges. f. Inf. i. d. Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft e.V.)
- * GMA (VDI/VDE Gesellschaft Mess- und Automatisierungstechnik)
- * GMDS (Ges. f. Med. Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V.)
- * ITG (Informationstechnische Gesellschaft im VDE)
- * OCG (Österreichische Computer Gesellschaft)
- * SI (Schweizer Informatikgesellschaft)
- * tekomp (Gesellschaft für technische Kommunikation e.V.)

Die Geschäftsführung obliegt im Jahr 2005 nach dem Rotationsprinzip der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI). Die im „Strategiekreis i-12“ versammelten Gesellschaften befassen sich mit der Informationstechnologie und

ihren Auswirkungen in der Gesellschaft. Der „Strategiekreis i-12“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich strategisch für alle gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Belange der Informatik und Informationstechnik einzusetzen. In Erfüllung dieser Aufgabe sieht sich der „Strategiekreis i-12“ zur Abgabe der nachfolgenden Stellungnahme veranlaßt.

Die Verspätung der Abgabe dieser Stellungnahme, die darauf zurückgeht, daß der „Strategiekreis i-12“ nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum ersten Mal in diesem Dezember getagt hat, bitten wir zu entschuldigen und hoffen, daß das in der Stellungnahme geäußerte Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren dennoch hinreichend Berücksichtigung finden kann.

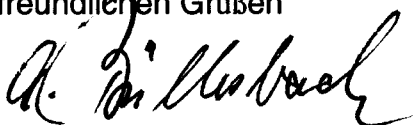
Stellungnahme

Der „Strategiekreis i-12“ begrüßt es mit Nachdruck, daß sich das BMJ mit seinem Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.09.2004 zum Ziel gesetzt hat, das deutsche Urheberrechtsgesetz auch über die verpflichtenden Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hinaus an die durch zunehmende Digitalisierung und Vernetzung geänderten Bedingungen anzupassen.

In diesem Zusammenhang gibt der „Strategiekreis i-12“ jedoch zu bedenken,

- daß es bei der Schaffung eines adäquaten urheberrechtlichen Rechtsrahmens nicht allein darum gehen kann, die Rechte der Rechteinhaber zu wahren und zu stärken, sondern daß zugleich Belange der Informationsversorgung und des Informationszugangs betroffen sind;
- daß eine allzu weitgehende Stärkung der Rechte der Rechteinhaber gegenüber den Gefahren, die durch Digitalisierung und Vernetzung zweifellos drohen, zu einer für den Wirtschaftsstandort Deutschland bedenklichen Gefährdung des Informationszugangs und der Informationsversorgung führen würde;
- daß in diesem Sinne insbesondere eine Beschränkung des digitalen Kopienversandes durch Bibliotheken auf solche Werke, die von den Rechteinhabern nicht selbst im Wege des Online-Angebots zugänglich gemacht werden, die Informationsversorgung durch Bibliotheken erheblich beschränken würde; und
- daß in gleicher Weise die - jedenfalls außerhalb der Bibliotheken von der EU-Richtlinie nicht gebotene - Beschränkung der Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch auf Kopien, die weder einem unmittelbaren noch einem auch nur mittelbaren gewerblichen Zweck dienen, im Ergebnis dazu führen würde, daß für nahezu jede Kopie in Forschungseinrichtungen die vorherige Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt werden müßte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alfred Bülesbach
(1. Vorsitzender der DGRI, e.V.)